

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Neubau des Masten 1 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Hanekenfähr – Gronau Bl. 4379**

Aktenzeichen: 4135-05020-231

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der 380-KV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4379. Zur Neuordnung der Leitungsführung im Bereich der Umspannanlage (UA) Hanekenfähr wird ein Stahlgittermasten aus verzinkten Normprofilen errichten. Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Masten 1. Für den Masten sind Pfahlfundamente vorgesehen.

Hintergrund der Maßnahme ist die Errichtung von Phasenschiebertransformatoren in Hanekenfähr. Die zentrale Errichtung der Phasenschieber an der Umspann- und Schaltanlage Hanekenfähr macht eine Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Hanekenfähr erforderlich. Die zukünftige Leitungseinführung wird hierbei als Freileitung durchgeführt.

Die Amprion GmbH plant im unmittelbaren Bereich der Umspannanlage Hanekenfähr die Errichtung von einem Masten, als Vorbereitung für weitere Leitungsbaumaßnahmen. Die Errichtung des Masten 1 der Bl. 4379 wird benötigt, um die Bauabläufe für weitere Leitungsbaumaßnahmen zeitlich nicht zu gefährden.

Der geplante Mast 1 der Bl 4379 wird im bereits durch Masten geprägten Raum vor der Umspannanlage Hanekenfähr errichtet. Durch die Maßnahme ist auch weiterhin eine kreuzungsfreie Anbindung der Stromkreise an die UA Hanekenfähr gegeben.

Es wird eine Fläche von ca. 68 qm für den Neubau des Masten 1 in Anspruch genommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 7060 qm. Die Masthöhe beträgt 53 m über Erdoberkante.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte – nicht erfüllt ist.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Lingen (Ems), Ortsteil Darne.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im vorliegenden Fall ist ein Zusammenwirken eines weiteren geplante Masten Nr. 2 der Bl. 4379 sowie weiteren geplanten Maßnahmen zur Verschwenkungen der Masten eins bis vier der Bl. 4307 mit den bestehenden Freileitungen und Freileitungsmasten gegeben.

Jedoch sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich sich verstärkender Effekte zu erwarten, da diese sich in direkter Nachbarschaft zu der UA Hanekenfähr, dem Stahlwerk Benteler und diversen weiteren Freileitungen und Freileitungsmasten befinden.

Die Lage des Vorhabens zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es sich an einem industriell stark vorgeprägten Standort befindet. Östlich der Bestandsanlage Hanekenfähr befindet sich das Kernkraftwerk Emsland und das Stahlwerk Benteler, die Gleisanlage der Deutschen Bahn sowie das im Flächennutzungsplan der Stadt Lingen ausgewiesene Gewerbegebiet. Im Norden der UA befindet sich ein Gaskraftwerk. Des Weiteren sind zahlreiche leitungsgebundene Versorgungsreinrichtungen (Freileitung, Erdkabel und Rohrleitung), welche für die Versorgung der vorgenannten Infrastruktur erforderlich sind, im Umkreis des Vorhabens vorhanden.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Flächen: Durch die Errichtung des Masten 1 wird eine Fläche von 68 qm versiegelt. Die zusätzlichen temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur bauzeitlich beansprucht. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für anderen Nutzungen zur Verfügung.

Boden: Durch die Errichtung des Masten fällt Bodenaushub an, der fachgerecht zwischengelagert und an selber Stelle wiederverwendet wird. Die unterschiedlichen Bodenschichten werden getrennt gelagert und gesichert.

Ein beachtenswerter Rohstoffbedarf liegt im Zuge des Vorhabens nicht vor. Die Nutzung von anderen natürlichen Ressourcen wie Tiere; Pflanzen, der biologischen Vielfalt oder auch mögliche zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch das geplante Vorhaben zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Umweltverschmutzung und Belästigung. Baubedingt kann es bei dem Vorhaben zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffen kommen. Diese sind angesichts des geringen Umfangs der Maßnahme jedoch minimal.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der geplanten Maßnahme nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Innerhalb des Umfeldes des Bauvorhabens befinden sich sowohl Industrieanlagen als auch eine Großfeuerungsanlage. Da im Bereich des zu errichtenden Masten mehrere Bestandsmaste demontiert werden, sind keine über das bereits bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Risikogebiets. Überschwemmungen, Hochwasserereignisse oder sonstige natürliche Gefährdungsereignisse sind nicht zu erwarten oder absehbar.

Die Grenzwerte der AVV-Baulärm werden eingehalten.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der geplante Mast befindet sich in dem Gebiet der Stadt Lingen, Ortsteil Darne in einem gem. RROP des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesenen Bereich. Der geltende FNP der Stadt Lingen sieht für den Vorhabenbereich Versorgungsanlagen vor.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Siedlungsschwerpunkte o.ä. vorhanden. Es liegen keine empfindlichen Nutzungen vor.

In einer Entfernung von ca. 500 m zur Leitungsachse der Bl. 4379 befinden sich ein Hotel und eine Campinganlage. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagenkulisse ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

Die Bodenfruchtbarkeit des Vorhabenbereichs wird gemäß Bodenkarte als gering eingestuft. Eine Betroffenheit der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung besteht somit nicht.

Im Vorhabenbereich befinden sich bereits mehrere oberirdische Hochspannungsleitungen. Eine Betroffenheit durch den Mast kann durch die Errichtung innerhalb der bestehenden Trassenführung ausgeschlossen werden. Bodendenkmäler o. ä. sind nicht bekannt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Vorhabengebiet liegt in einem Bereich überwiegend industrieller Nutzung. In ca. 150 m Entfernung liegt die Ems. Eine gesonderte Betroffenheit durch das Vorhaben kann aufgrund der Entfernung und der bisherigen Nutzung des Gebietes als Hochspannungsleistungsstandort ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

Da die Flächeninanspruchnahme in Form von Vollversiegelung durch den geplanten Mast lediglich 68 qm beträgt und sich der Mast auf einem bereits bestehenden Gebiet für Hochspannungsleitungen befindet, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Im ca. 150 m befindet sich die Ems als Fließgewässer. Eine Betroffenheit durch den Maststandort oder notwendige Zuwegungen kann ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb natürlicher Überschwemmungsgebiete der im Umfeld fließenden Ems. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Der Maststandort, die Baustelleneinrichtungsfläche oder die notwendigen Zuwegungen liegen außerhalb von Bereichen mit besonderen Grundwasservorkommen.

Das Landschaftsbild um den Maststandort und der näheren Umgebung ist insgesamt heterogen und mäßig strukturreich. Der Bereich um die Ems und den Ems-Hase-Kanal ist als Landschaftsschutzgebiet Emstal ausgewiesen. Jedoch ist das Landschaftsbild durch die bestehenden Freileitungen und Industrieanlagen erheblich vorbelastet. Die Errichtung des Masten hat in Bezug auf das Landschaftsbild keine negativen Effekte.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Die in einer Entfernung von ca. 150 m von der Leitungsachse der Bl. 4379 fließende Ems und ihre Uferbereiche sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Bereiche des FFH-Gebiets werden aufgrund der Entfernung und der Geringfügigkeit des Eingriffs durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme sind nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Engdener Wüste/Hesepoer Moor (Nordhorn Range)“ liegt ca. 6 km südwestlich des Vorhabens. Durch die Entfernung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Wirkungsbereich der Maßnahme. Das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ liegt ca. 150 m westlich des Vorhabenbereichs. Aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens und die bereits bestehende Anlagenkulisse wird eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt. Das nächste Naturdenkmal ist eine Ansammlung von fünf Hügelgräbern in ca. 1,3 km Entfernung. Durch die Entfernung zum Vorhaben wird eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planung nicht berührt. Es existiert eine Allee und eine Wallhecke in einem Abstand von ca. 300 m zum Vorhabenbereich. Eine Betroffenheit wird aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
An der nördlichen Grenze des Vorhabenbereichs sind zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Es handelt sich um die Biotoptypen „sonstiger Sandtrockenrasen“ und „trockene Sandheide“. Eine Inanspruchnahme durch den Maststandort liegt nicht vor. Die Flächen werden durch eine Absperrkette vor Befahrung geschützt. Es erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme der Biotope durch die Zuwegung auf einer Länge von ca. 200 m. Zum Schutz vor schädlicher Verdichtung des Bodens wird die Zuwegung mit Lastverteilplatten hergestellt und seitlich durch eine Absperrung begrenzt. Somit kommt es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotope und damit zu keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben. Zudem wird für das gesamte Biotop ein Wiederherstellungskonzept aufgrund der Beanspruchung durch weitere Vorhaben der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der UNB Lingen erstellt.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme.

Der Uferbereich des Ems-Hase-Kanals ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwege und Maststandorte sind davon jedoch nicht betroffen.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Ems als Fließgewässer gem. WRRL, dessen chemischer Zustand als „nicht gut“ eingestuft wird. Eine potenzielle Betroffenheit durch die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Es sind keine derartigen Gebiete vorhanden.

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind keine derartigen Denkmäler oder Gebiete vorhanden.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Gebiet der Stadt Lingen, Ortsteil Darne wird in Anspruch genommen. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
Ein solcher ist hier nicht gegeben.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
Der Umfang des Eingriffs ist als gering einzustufen.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die voraussichtlichen Auswirkungen beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit. Sollte die Notwendigkeit der Freileitung auf Dauer entfallen, so ist ein Rückbau der gesamten Anlage und eine Rekultivierung der genutzten Fläche grundsätzlich möglich. Dauerhafte Schäden sind nicht zu erwarten.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartige Zusammenwirken findet nicht statt.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Mast steht in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen und ist somit standortgebunden. Baubedingte Auswirkungen können durch die Bauzeitbeschränkung und durch eine bestmöglich schonende Durchführung der Bauarbeiten minimiert werden.

IV.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung des Masten 1 der Bl. 4379 und somit lediglich um eine punktuelle Maßnahme in einem bereits vorbelasteten Gebiet. Durch den Mastneubau wird eine Fläche von 68 qm voll versiegelt.

Durch die Planung ergeben sich bei Beachtung der vorgesehen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. In der Gesamtbilanz werden die Eingriffe multifunktional kompensiert, sodass nach Abschluss der Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts verbleibt.

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet nicht statt.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßnahmen festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -
Hannover, 25.09.2023

gez.
Tamke